

Gesellschaftsrecht in Irland

Wie das deutsche Gesellschaftsrecht unterscheidet auch das irische zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften.

03.09.2020

Von Nadine Bauer, Dr. Achim Kampf | Bonn

- ▶ Allgemeines
- ▶ Private Company Limited by Shares (Ltd.)
- ▶ Designated Activity Company (DAC)
- ▶ GTAI-Themenspecial Coronavirus


Allgemeines

Zentrale **Rechtsquelle** des Gesellschaftsrechts ist das neue irische Kapitalgesellschaftsgesetz Nr. 38/2014 (*Companies Act 2014*), das am 1. Juni 2015 in Kraft getreten ist. Unternehmen können in Form einer Kapitalgesellschaft (*Limited Liability Company*), als Einzelkaufmann (*Sole Proprietorship*), als Betriebsstätte (*Branch*) oder als Partnerschaft mit Gewinnabsicht (*Partnership*) in Erscheinung treten.

Die weitaus meisten irischen Gesellschaften sind als Kapitalgesellschaft in der **Rechtsform** der *Private Company Limited by Shares (Ltd.)* organisiert. Die jüngste Reform hat die neue Rechtsform der *Designated Activity Company (DAC)* eingeführt. Bis zum 30. November 2016 mussten die Unternehmen eine Umfirmierung vornehmen und wählen, ob sie als *Ltd.* nach den neuen Vorschriften (Section 59) oder als *DAC* (Section 56) verfasst sein wollen (oder eine andere Gesellschaftsform wählen möchten). Daneben existiert als weitere Kapitalgesellschaft noch die *Public Limited Company (PLC)*, die vergleichbar ist mit der deutschen Aktiengesellschaft.

Private Company Limited by Shares (Ltd.)

Wie für die alte, so ist auch für die neue *Ltd.* keine Mindesthöhe des einzuzahlenden Stammkapitals vorgesehen und diese kann - bei Verwendung der standardisierten Satzung (*Schedule 1 Companies Act 2014*) - innerhalb von fünf Arbeitstagen errichtet werden. Der Firmenname muss am Ende den Zusatz „*Limited*“ beziehungsweise abgekürzt „*Ltd.*“ oder „*Teoranta*“ beziehungsweise abgekürzt „*teo.*“ enthalten. Nach außen hin haftet nur die *Limited* mit ihrem Gesellschaftsvermögen, sie stellt insoweit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit dar und entfaltet einen umfassenden Haftungsschirm für ihre Gesellschafter, da sich deren Haftung einzig auf die von ihnen dem Gesellschaftsvermögen zugeführten Einlagen beschränkt. Die Anteile können zu 100 Prozent in ausländischer Hand verbleiben.

Die **Gründungsvoraussetzungen** der (neuen wie der alten) irischen *Ltd.* ähneln im Wesentlichen denen der englischen. Der Ansprechpartner für Gründung und Eintragung ist das [Companies Registration Office](#) . Die früher bestehende Unterscheidung zwischen „Memorandum of Association“ sowie „Articles of Association“ existiert nicht mehr. Stattdessen ist nunmehr lediglich eine einheitliche Satzung statuiert (*one document constitution*), *Schedule 1 Companies Act 2014* enthält eine solche Mustersatzung.

Die **Organe** einer *Private Limited Company* sind die Gesellschafterversammlung (*General Meeting*) und die Direktoren (*Board of Directors* - ähnlich dem deutschen Vorstand). Die Gesellschaft kann auch nur lediglich einen Direktor haben. Seine Pflichten sind gesetzlich in Section 223 geregelt. Verwaltende und organisatorische Aufgaben (aber keine leiten-


den) übernimmt der Gesellschaftssekretär (*Company Secretary*). Dieser kann auch ein Direktor sein, sofern es mehr als nur einen davon in der Gesellschaft gibt.

Die Gesellschaft wird durch das *Board of Directors* **vertreten**.

Designated Activity Company (DAC)

Die DAC ist entweder eine *Private Company Limited by Shares* oder eine *Private Company Limited by Guarantee* mit folgenden Besonderheiten: Ihre Satzung besteht aus der hergebrachten Zweiteilung (*Memorandum* und *Articles of Association*); der Gesellschaftszweck ist im *Memorandum of Association* bestimmt und die Anzahl der Direktoren beträgt mindestens zwei. Weitere charakteristische Merkmale sind dem GTAI-Rechtsbericht „[Neues Gesellschaftsrecht in Irland - Teil 1](#)“ zu entnehmen.

GTAI-Themenspecial Coronavirus

Die irische Regierung hat Maßnahmen ergriffen, die den Umgang mit der Corona-Pandemie erleichtern sollen. Hiervon sind auch gesellschaftsrechtliche Aspekte umfasst: Insbesondere durch den [Companies \(Miscellaneous Provisions\) \(Covid-19\) Act 2020](#)  ergeben sich vorübergehende Besonderheiten, beispielsweise bei der jährlichen Hauptversammlung (*annual general meeting*), die nun auch virtuell abgehalten werden darf. Zusätzliche Informationen entnehmen Sie der GTAI-Rechtsmeldung "[Covid-19 bewirkt Änderungen im irischen Gesellschaftsrecht](#)" vom 31. August 2020.

Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Irland](#)


Mehr zu:

Irland
Gesellschaftsrecht, übergreifend / Kapitalgesellschaften
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

